



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 5. Oktober 2022
Bezug: Ihre Eingabe vom
11. Mai 2022; Pet 1-20-09-90201-
007663
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
29. September 2022 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen
entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/3572), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 1-20-12-90201

Telekommunikationsgesetz (TKG)

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen
– weil dem Anliegen entsprochen worden ist –.

Begründung

Mit der Petition wird eine Verstärkung der Maßnahmen gegen unerwünschte Telefonanrufe und Spam-E-Mails angeregt. Insbesondere sollten Telekommunikationsunternehmen verpflichtet werden, Anrufe mit gefälschten Rufnummern sowie Spam-E-Mails technisch zu filtern und zu unterbinden. Zudem werden höhere Strafen und eine effektivere behördliche Normdurchsetzung gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es nur sehr begrenzt möglich sei, unerwünschte Telefonanrufe und Spam-E-Mails zu sperren. Bisherige gesetzliche Maßnahmen seien wirkungslos geblieben. Gefälschte Telefonnummern könnten mit entsprechender Technik im Vorfeld erkannt und automatisch gesperrt werden. Eine Abmeldung von Spam-Mails habe durch andere Adressen eine Vervielfachung statt Reduzierung verursacht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 119 Mitzeichnungen und 29 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass unerwünschte Anrufe mit unterdrückter Rufnummernanzeige oder nicht existenten bzw. manipulierten Absenderrufnummern für die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher ein großes Ärgernis darstellen.



noch Pet 1-20-12-90201

Der Ausschuss hebt hervor, dass der Gesetzgeber die im Telekommunikationsgesetz (TKG) geregelten Vorgaben für die Rufnummernübermittlung mit dem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz im Jahr 2021 verschärft hat, um dieser Belästigung effektiver entgegenzutreten.

Der am 1. Dezember 2021 in Kraft getretene § 120 TKG erweitert insbesondere die zuvor in § 66k TKG geregelten Pflichten von Anbietern von Telekommunikationsdiensten hinsichtlich zu übermittelnder Rufnummern bei Anrufen und SMS. Die Anbieter müssen sicherstellen, dass beim Verbindungsaufbau als Rufnummer des Anrufers eine deutsche Rufnummer, die dem Endnutzer zugewiesen ist, übermittelt und als solche gekennzeichnet wird. Alle an einer Verbindung beteiligten Anbieter müssen zudem sicherstellen, dass bestimmte Rufnummern, wie Notrufnummern oder Rufnummern für hochpreisige Premium-Dienste, nicht als Rufnummer des Anrufers übermittelt und angezeigt werden. Darüber hinaus haben sie sicherzustellen, dass nur dann eine deutsche Rufnummer übermittelt und angezeigt wird, wenn die Verbindung aus dem deutschen Telephonnetz und nicht aus dem Ausland übergeben wird. Die an der Verbindung beteiligten Anbieter müssen in solchen Fällen, in denen dies nicht gewährleistet ist, aktiv eingreifen.

Ergänzt werden diese Anbieterpflichten durch Vorgaben für Endnutzer. Endnutzer dürfen als Anruferrufnummer nur deutsche Rufnummern übermitteln, an denen sie ein Nutzungsrecht haben. Bestimmte Rufnummern, wie Notrufnummern oder Rufnummern für hochpreisige Premium-Dienste, dürfen nicht als Rufnummer des Anrufers übermittelt und angezeigt werden.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorgaben kann der tatsächliche Anrufer nur durch einen Einblick in die Verbindungsdaten der Telekommunikationsanbieter ermittelt werden. Im Rahmen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes wurde die Bundesnetzagentur mit den für die Verfolgung von Verstößen gegen die Vorgaben zur Rufnummernübermittlung erforderlichen Auskunftsbefugnissen ausgestattet. Sofern der Petent weiterhin durch unerwünschte Anrufe belästigt wird, kann er diese bei der Bundesnetzagentur anzeigen.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass die Bundesnetzagentur überdies befugt ist, unzulässige Telefonwerbung als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) stellt Telefonwerbung gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern ohne deren vorherige ausdrückliche Einwilligung eine unzumutbare Belästigung dar, die nach § 7 Absatz 1 UWG unzulässig ist. Gegenüber sonstigen Marktteilnehmern ist Telefonwerbung ohne deren mutmaßliche Einwilligung unzulässig. Gemäß § 20 Absatz 1



noch Pet 1-20-12-90201

Nummer 1 UWG handelt es sich bei unerlaubter Telefonwerbung um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 300.000 Euro geahndet werden kann (vgl. § 20 Absatz 2 UWG). Bei Verstößen gegen diese Regelung können sich Betroffene an die Bundesnetzagentur wenden.

Auch der Versand von E-Mail-Werbung ohne ausdrückliche Einwilligung des Adressaten stellt nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG eine unzumutbare Belästigung dar, die unzulässig ist. Werden solche E-Mails gleichwohl ohne Einwilligung des Adressaten versandt, besteht ein Anspruch auf Unterlassung, der nach §§ 8 und 13 UWG im Wege der Abmahnung oder eines gerichtlichen Unterlassungsantrags von jedem Mitbewerber sowie den in § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 UWG genannten Stellen, wie beispielsweise der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V., geltend gemacht werden kann.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich die durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz umgesetzten umfangreichen Verbesserungen für Verbraucherinnen und Verbraucher, die auch der Forderung des Petenten Rechnung tragen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Er empfiehlt daher aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition entsprochen worden ist.